

Bestellbogen | Wohlfahrtsmarken 2026 „Helferinnen der Menschheit 2.0“

Marken im 10er-Bogen ¹⁾ (nassklebend)	Art.-Nr.	Preis Verkauf	Bestelleinheit	Stück	Gesamtpreis
95+40 ct. „Agnes Karll“	P510	13,50 €	Bogen		
110+45 ct. „Ernst Jakob Christoffel“	P520	15,50 €	Bogen		
180+55 ct. „Eduard Zimmermann“	P530	23,50 €	Bogen		

Wohlfahrtsmarken (selbstklebend) ¹⁾	Art.-Nr.	Preis Verkauf	Bestelleinheit	Stück	Gesamtpreis
Marken-Set „Agnes Karll“ (10x95+40 ct.)	P540	13,50 €	Set		
Marken-Set „Eduard Zimmermann“ (10x180+55 ct.)	P550	23,50 €	Set		

Markenheftchen im 10er-Bogen ^{1) 2)} (Klappkarte nassklebend)	Art.-Nr.	Preis Verkauf	Bestelleinheit	Stück	Gesamtpreis
95+40 ct. „Agnes Karll“	P560	13,50 €	Heft		
110+45 ct. „Ernst Jakob Christoffel“	P570	15,50 €	Heft		
180+55 ct. „Eduard Zimmermann“	P580	23,50 €	Heft		

1) Solange der Vorrat reicht; keine Rückgabe, kein Umtausch.

2) Inkl. Material und Herstellungskosten. 3) Nur in Verbindung mit einer Wohlfahrtsmarkenbestellung, Abgabe max. 50 Stück.

*) Ab 35,00 € versandkostenfrei, darunter berechnen wir 6,95 € Versandkostenanteil.

Gesamtwert*

Kostenfreie Produkte	Art.-Nr.		Stück
Motivhülle Wohlfahrt 2026 mit Blanko-Einlegekarte	1003	kostenfrei	Stk.
CariPocket Wohlfahrtsmarken ³⁾	1004	kostenfrei	Stk.
CariPocket ³⁾ 75 Jahre Wohlfahrtsmarken	CP1005	kostenfrei	Stk.

Absender:

Kunden-Nr.
Anschrift

Telefon für evtl. Rückfragen

E-Mail-Adresse

Zuständig ist ☐Herr ☐Frau

Vorname/Nachname

Datum

Unterschrift

Mit der Unterschrift werden die Vertriebsbedingungen
(einhsehbar unter www.caritas-wohlfahrtsmarken.de) anerkannt.

Fax: 0761 / 368 25 33
vertrieb@caritas-wohlfahrtsmarken.de

**Wohlfahrtsmarkenvertrieb
für Kirche und Caritas**
Karlstraße 40
79104 Freiburg

Vertriebs- und Zahlungsbedingungen für Wohlfahrts- und Weihnachtsmarken

Die Marken werden nur an kirchliche Körperschaften und ihre Gliederungen sowie an Caritas-Einrichtungen, Werke und Anstalten ohne Zuschlag ausgeliefert. Die Abgabe erfolgt ausschließlich bogenweise. Kleinere Bestellungen werden zu vollen Bogen aufgerundet.

Der Reinerlös (Zuschlagswert) aus dem Verkauf der Marken verbleibt bei der verkaufenden Stelle und soll nur für karitative Zwecke verwendet werden. Am Ende der Vertriebszeit sind die erlösten Zuschläge und deren Verwendung auf Anforderung dem Caritas-Wohlfahrtsmarkenvertrieb mitzuteilen. Der Vertrieb der Marken ist zeitlich nicht begrenzt.

Der Besteller verpflichtet sich, die Marken nur zum amtlich festgesetzten Wert – Portowert plus Zuschlagswert – zu verkaufen. Wohlfahrtsmarken dürfen nur gegen Barzahlung, Nachnahme oder Rechnungsstellung zur sofortigen Zahlung ohne Abzug geliefert werden. Jede Zielgewährung sowie Rabatte, Skonti, Unkostenvergütungen oder Gratislieferungen sind untersagt. Auch jede unberechtigte Mehrabgabe oder sonstige Vergünstigungen fallen unter das Verbot.

Laut Urteil des Bundesfinanzhofes vom 13.06.1969 sind Zuschläge auf Wohlfahrtsmarken keine Spenden im Sinne des § 10b EStG. Dementsprechend dürfen für Zuschlagsbeträge verkaufter Wohlfahrtsmarken keine Spendenquittungen ausgestellt werden.

Im Fall eines Verstoßes gegen diese Vertriebsbedingungen ist der Besteller verpflichtet, jeden dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Verkaufsstellen, die unmittelbar oder durch ihre Beauftragten Marken unter den amtlich festgesetzten Preisen abgeben, verlieren jeglichen Anspruch auf Einbehaltung ihres Reinerlöses und sind verpflichtet, den beim Verkauf der Marken erzielten Betrag voll abzuführen. Auch werden sie vom weiteren Vertrieb ausgeschlossen.

Der Rechnungsbetrag für Marken, die verkauft werden, ist nach dem Verkauf der zu der Rechnung gelieferten Marken fällig, spätestens jedoch fünf Monate ab Rechnungsdatum. Bei Rechnungsbeträgen oder einem Gesamtsaldo von über Euro 1.000,- sind monatliche Zwischenzahlungen zu leisten.



Deutscher Caritasverband e. V.
Bereich Wohlfahrtsmarken
Karlstraße 40, 79104 Freiburg